

## Satzung

### **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Feckweilerbruch“ der Stadt Birkenfeld vom 22.03.2006**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) BS 2020-1, hat der Stadtrat von Birkenfeld in der Sitzung am 21.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Der Bebauungsplan „Feckweilerbruch“ vom 20.07.1978 wird wie folgt geändert:

1. Der Kinderspielplatz Feckweilerbruch / Vogelsang auf Parzelle 91 einschließlich der Zuwegungspartellen Nr. 83 und 90 in Flur 1 wird aufgehoben.  
Die Parzelle 91 wird als überbaubare und nicht überbaubare Fläche ausgewiesen und dem Planbereich 8 zugeordnet.  
Es gelten somit folgende Festsetzungen:  
„Reines Wohngebiet“ (WR) gem. § 3 BauNVO, 1 Vollgeschoss, GRZ 0,4, GFZ 0,5.  
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig und die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.  
Zur Erschließung der neuen Baufläche wird eine 3 m breite Zufahrt von der Straße „Im Vogelsang“ ausgewiesen.  
Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Abs. 2 LWG vom 22.01.2004 ganz oder zumindest teilweise vor Ort zu versickern, wenn die Untergrundverhältnisse und die Geländetopographie dies zulassen.
2. Auf der Parzelle 137/1 in Flur 1 an der Straße Feckweilerbruch wird ein neuer Kinderspielplatz für Kleinkinder ausgewiesen.  
Die hier festgesetzte Baufläche wird in eine Spielplatzfläche umgewandelt und als solche festgesetzt.
3. Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

#### **§ 2**

##### **Änderungsbereich**

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

Gemarkung Birkenfeld, Flur 1 Parzellen 91, 90, 83, 84 und 137/1.

Sie sind im Änderungsplan mit einer dicken, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

#### **§ 3**

##### **Bestandteile der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan. Als Anlage beigefügt ist die Begründung zur Bebauungsplanänderung.

#### **§ 4**

##### **In – Kraft – Treten**

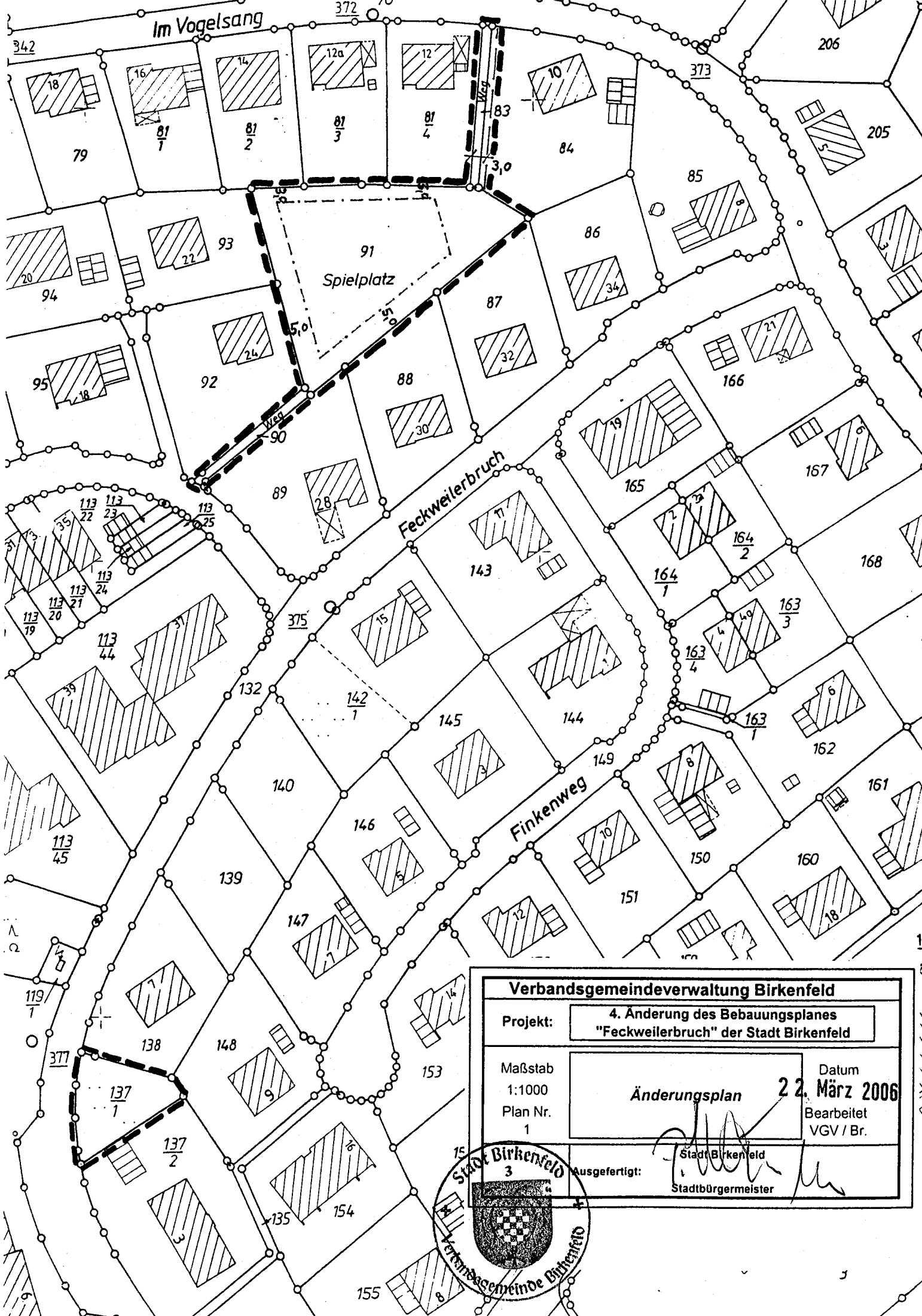
Die Satzung und damit die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Birkenfeld, 22. März 2006

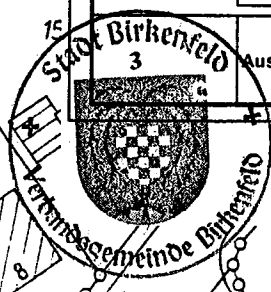


Stadt Birkenfeld

Nauert, Stadtbürgermeister



<b>Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld</b>	
Projekt:	<b>4. Änderung des Bebauungsplanes "Feckweilerbruch" der Stadt Birkenfeld</b>
Maßstab 1:1000	<b>Änderungsplan</b>
Plan Nr. 1	Datum <b>22. März 2006</b> Bearbeitet VGV / Br.
Ausgefertigt: Stadt Birkenfeld Stadtbürgermeister	



## Begründung

### zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Feckweilerbruch“ der Stadt Birkenfeld

Es ist beabsichtigt den Kinderspielplatz Feckweilerbruch / Vogelsang wegen misslicher Umstände und Unzweckmäßigkeit des Standortes im Hinterland der Hausgrundstücke aufzuheben und an anderer Stelle zwei Kinderspielplätze neu auszuweisen und herzustellen. Nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten hat sich der Stadtrat am 20.05.2003 für folgende Lösung entschieden:

- a) Errichtung eines Kinderspielplatzes auf einer Teilfläche der Parzelle 48/30 in Flur 2 am Haidweg,
- b) Errichtung eines Kleinkinderspielplatzes auf der Parzelle 137/1 in Flur 1 an der Straße Feckweilerbruch.

Die bisherige Spielplatzparzelle (Flur 1 Flurstück 91) soll als Bauplatz ausgewiesen werden. Hierzu wurde zunächst die Grundstücksfrage geklärt. Da die günstigste Zufahrt nur über die Zuwegung vom Drosselweg erfolgen kann, wurde bei den betroffenen Anliegern angefragt, ob sie bereit wären, von ihrem Grundstück eine ca. 1,00 – 1,50 m breite Teilfläche entlang der Nord- bzw. Südgrenze ihres Grundstückes an die Stadt zu verkaufen, um die Erschließung der geplanten Baufläche auf Parzelle 91 sicherstellen zu können.

Von beiden Anliegern wurde ein Verkauf abgelehnt.

Sodann konnte erreicht werden, die Zufahrt über die nördliche Zuwegung (Parz. 83) zur Straße „Im Vogelsang“ durch Zukauf eines Grundstückstreifens von 1,00 m zu ermöglichen, so dass die Zuwegung auf 3,00 m verbreitert werden kann.

Auf der bisherigen Kinderspielplatz-Parzelle Nr. 91 wird eine durch Baugrenzen festgelegte überbaubare Fläche festgesetzt und dem Planbereich 8 mit den dort geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen zugeordnet. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Im Vogelsang“.

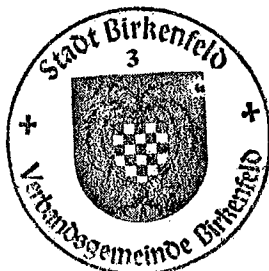
Zur Entwässerung dieses Bauplatzes ist ein Kanalanschluss in der unteren Zuwegungsparzelle Nr. 90 zum Drosselweg herzustellen.

Als Ersatz für die wegfallende Kinderspielplatzfläche ist die Neuausweisung eines Spielplatzes für Kleinkinder an der Straße „Feckweilerbruch“ auf der Parzelle 137/1 in Flur 1 vorgesehen, die ebenfalls Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung ist.

Weiter ist als Ersatz die Neuausweisung eines Kinderspielplatzes am Haidweg im Bebauungsplangebiet „Feckweilerhaide“ vorgesehen und in Vorbereitung.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgebühr (FFH-Richtlinie). Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Birkenfeld, 22. März 2006



Stadt Birkenfeld  
*P. Nauert*  
Nauert, Stadtbürgermeister



### Feststellungsvermerk

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Feckweilerbruch“ der Stadt  
Birkenfeld  
(Spielplatz – Bauplatz Im Vogelsang / Feckweilerbruch)**

1. Die Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2006 beschlossen.
2. Diese Satzung ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.
3. Die Satzung wurde am 22.03.2006 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben und ausgefertigt.
4. Diese Satzung wurde am 29.03.2006 in dem Birkenfelder Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Satzung ist somit am 29.03.2006 in Kraft getreten.



Im Auftrag  
  
Wolfgang Brücher  
Oberamtsrat